

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
über die Lohn- und Preisbildung für Gefangenearbeit**

Vom 30. Dezember 1992

Zu der Arbeitsverwaltungsordnung für die Justizvollzugsanstalt wird ergänzend folgendes bestimmt:

- 1 Allgemeines**
- 1.1** Für den Einsatz von Gefangenen wird folgendes bestimmt:
 - 1.1.1 Bauarbeiten**

Gefangene sollen grundsätzlich nur zu Arbeiten an Bauten der Justizvollzugsverwaltung, ausnahmsweise auch der übrigen Justizverwaltung, herangezogen werden. Der Arbeitseinsatz bei Bauten anderer Behörden bedarf der Genehmigung des Leiters der Anstalt. Unberührt hiervon bleibt ein Arbeitseinsatz in Unternehmerbetrieben.
 - 1.1.2** Bei Bauarbeiten für Vollzugsbedienstete gilt Nr. 2.1.2 sechster Spiegelstrich der Vorschrift über die Gefangenearbeit für Bedienstete der Justizvollzugsanstalten vom 30. Dezember 1992.
 - 1.1.3** Für Privatpersonen (Einzelpersonen, die als Bauherren auftreten) dürfen Bauarbeiten nur in Ausnahmefällen ausgeführt werden, außerhalb des umschlossenen Anstaltsbereiches nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
 - 1.1.4** Bauarbeiten sind alle Arbeiten, die der Herstellung oder Instandsetzung eines Bauwerks dienen. Hierzu gehören auch Erd-, Schreiner-, Zimmerer- und Schlosserarbeiten; Malerarbeiten und gärtnerische Arbeiten nur dann, wenn sie mit der Herstellung eines Bauwerks oder mit der Instandsetzung einer Außenfassade zusammenhängen.
- 1.2 Sonstiges**

Aus Gründen der Fürsorge dürfen privateigene Kleidungsstücke und privateigenes Schuhwerk der Gefangenen ausgebessert werden; in besonderen Fällen ist auch eine Neuanfertigung zulässig.
- 2 Arbeitslöhne**
- 2.1** Es sind je Arbeitsstunde anzusetzen:
 - 2.1.1** bei Arbeiten für Landesbehörden einschließlich der Justizvollzugsverwaltung 3,50 DM,
 - 2.1.2** bei Arbeiten für Bedienstete der Justizvollzugsanstalt 4,20 DM,
 - 2.1.3** bei Arbeiten im Rahmen der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge 3,50 DM.
- 2.2** Für Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten in Wohnungen von Bediensteten ist der Stundensatz nach Nr. 2.1.2 anzusetzen.
- 2.3** Bei der Lohnberechnung ist jede angefangene halbe Stunde als solche zu verrechnen.
- 2.4** Erzeugnisse der Land-, Garten- und Viehwirtschaft werden an die Wirtschaftsverwaltung zum ortsüblichen Erzeugerpreis, an Justizvollzugsbedienstete mit einer Ermäßigung bis zu 20 vom Hundert des örtlichen Kleinverkaufspreises abgegeben.
- 3 Fuhrleistungen**
- 3.1** Neben den in der Arbeitsverwaltungsordnung bezeichneten Fuhrleistungen dürfen in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Leiters der Anstalt auch andere Fahrten ausgeführt werden.
- 4 Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. Januar 1993 in Kraft.
Von diesem Zeitpunkt an sind entgegenstehende Vorschriften nicht mehr anzuwenden.

Dresden, den 30. Dezember 1992

**Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann**

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums der Justiz und für Europa vom 10. Dezember 2013 (SächsABl.SDr. S. S 832)